

Sabine Berghahn

Vortrag in Wien im „Institut für die Wissenschaften vom Menschen“ am
16. November 2004

Warum der Staat so an der Ehe hängt

Folie 1 - Gliederung



Sabine Berghahn

Warum der Staat so an der Ehe hängt

Gliederung

Einleitung: Wen interessiert die Ehe eigentlich noch?

1. Gender Mainstreaming und Sozialstaatsentwicklung
2. Ehe- und Scheidungsrechtsreformen – unveränderte Opportunitätsstrukturen
3. Die Schnittstellen des Unterhaltsrechts zum Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht
4. Die Bestandteile der herrschenden Verfassungsinterpretation zur Institution Ehe
5. Zur Legitimität der ehelichen Vergemeinschaftung bei veränderten normativen Tauschverhältnissen
6. Fazit und Ausblick

Einleitung: Wen interessiert die Ehe eigentlich noch?

Die Ehe gilt heute in der *Soziologie* und *Sozialphilosophie* als weitgehend säkularisiert, privatisiert und entinstitutionalisiert. Sie wird – im Funktionszusammenhang mit der modernen Kleinfamilie - als ausdifferenziertes System der Privatheit und Intimität geschildert, als Gefühlsbeziehung, die sich mit schichtspezifischen Verzögerungen aus den Rahmenstrukturen einstmals ständischer Verhältnisse herausgelöst hat und dem Ideal der Liebe folgt. Bei Niklas Luhmann sind die evolutionären Schritte der „Liebe als Passion“ (1990) en Detail nachzulesen. Axel Honneth konstatiert für die heutige Familie – unter Einschluss der Ehe – ein “weitgehend“ „reines“ Beziehungsverhältnis“, „in dem affektive Bindungen zur einzigen Quelle der Integration geworden sind“ (Honneth 1995: 990).

In der *Rechtswissenschaft* sieht man das ganz anders. Hier gibt man sich innerhalb der „herrschenden Meinung“ staatstragend und eheaffirmativ. Es steht schließlich so in der Verfassung und ist den meisten juristischen Autoritäten auch eine Herzensangelegenheit. Die Verfassungsrechtler, die sich in Deutschland bezeichnenderweise „Staatsrechtler“ nennen, und zu denen lange überhaupt keine Frau zählte und auch heute allenfalls zwei bis drei gezählt werden können, sind eine relativ konservative Gilde. Darin werden sie nur noch von älteren Familienrechtlern übertroffen. Eine personifizierte Verbindung von beidem ist der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, Paul Kirchhof. Er setzte in den 90er Jahren steuerliche Förderungsstandards zur Entlastung von Familien durch. Das Bundesverfassungsgericht forderte die steuerliche Freistellung des Existenzminimums jedes einzelnen Familienmitglieds und setzte sie schließlich auch durch. 1998 krönte Kirchhof seine Laufbahn als Verfassungsrichter mit den so genannten steuerlichen Familienurteilen, die dieser Art von Familienförderung eine problematische Wendung geben (BVerfGE 99, 216 ff., 246 ff., 268 ff. 273 ff.). Es mussten daraufhin erhöhte Absetzbeträge für *alle* Eltern eingeführt werden, auch für solche, die gar keine realen Beträge, etwa für Kinderbetreuung, Erziehung und weiteres, verausgaben. Bei ihnen soll – in einer für das deutsche Steuersystem fremden Weise – die Elternleistung als solche honoriert werden. Erkauft ist diese Umverteilung explizit durch die Verschlechterung der steuerlichen Absetzmöglichkeiten von *Alleinerziehenden*, obwohl diese in ihrer Eigenschaft als Alleinverdiener und Eltern, meist Mütter, ohnehin wirtschaftlich und im Alltag doppelt und mehr belastet sind (vgl. Berghahn 2003). Kirchhof war es ein Dorn im Auge, dass steuerlich nicht ernsthaft ermittelt werden kann, ob die Person ihr Kind wirklich allein erzieht oder ob nicht vielleicht doch ein Partner in ihrem Haushalt lebt. Er wähte die Alleinerziehenden im Vorteil gegenüber Ehepaaren. Das aber darf nicht sein.

Kirchhof ist nämlich ein erklärter Anhänger der Institution Ehe und wollte mit den erwähnten Entscheidungen die Schiefelage zurechtrücken, die seiner Meinung nach zwischen Eheleuten und Unverheirateten, namentlich Alleinerziehenden, durch allzu libertäre Gesellschaftspolitik entstanden ist. Hier ein Zitat:

Folie 2 – Der ehemalige Verfassungsrichter ...

„Die Ehe ist als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau die, wie das Bundesverfassungsgericht sagt, ‚alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft‘ und ‚Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern‘. Die verfassungsrechtliche Freiheit von

Ehe und Familie enthält ein Angebot, das der Freiheitsberechtigte ausschlagen darf, dessen Annahme der Staat aber erhofft und erwartet.

(...) Wer sich allein des Berufes wegen gegen ein Kind entscheidet, sollte sorgfältig bedenken, ob er damit nicht seiner Biographie einen weniger glücklichen Verlauf gibt. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird nicht dadurch verwirklicht, dass das Kind im Wirtschafts- und Rechtsleben verschwiegen oder ausgeblendet wird. Ebenso wird die Freiheitschance des Kindes gemindert, wenn die Lebensstrukturen auf den Alleinerziehenden (sic!) ausgerichtet werden.“

(Paul Kirchhof: Wer Kinder hat, ist angeschmiert, in: “Die Zeit“ vom 11.1.2001)

Soweit eine Leitfigur der deutschen Verfassungsjurisprudenz! - In der *Politikwissenschaft* interessiert man sich dagegen fast gar nicht für die Ehe, sondern hauptsächlich für *Familienpolitik*. Ehe bzw. Ehezentriertheit ist allenfalls eine Variable der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung, besonders der feministischen.

In der *praktischen Politik* gehen die Auffassungen auseinander, aber richtig zum konservativen Ideal einer streng geschlechtspolaren Strukturierung der Familien- und Geschlechterpolitik steht in Deutschland kaum jemand mehr. Selbst die deutsche CDU sucht den Paradigmenwechsel, hin zu einer Anerkennung nichtehelicher Lebensrealitäten, die bis weit in die eigene AnhängerInnenschaft reichen. Manchmal brechen alte Kontroversen dennoch wieder auf, etwa als es um die sogenannte Homeehe ging. Sie wurde in Deutschland im Jahre 2001 als „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingeführt,¹ bestand den verfassungsgerichtlichen Test² und wurde kürzlich noch um erweiterte Rechte zur Stiefkindadoption ergänzt.

Im großen und ganzen sind die Differenzen von Ehe und Nicht-Ehe auf den ersten Blick undeutlich geworden. Besonders fortgeschritten ist diese Entwicklung im Kindschaftsrecht. Dort hat 1997 eine umfassende Reform stattgefunden, die zum 1.7.1998 in Kraft getreten ist. Aus der einstmals offensiven Ächtung und Diskriminierung nichtehelicher, außerehelicher und gleichgeschlechtlicher Lebensformen ist – jedenfalls im politischen Mitte-Links-Spektrum - eine Art „verschämter“ politischer Umgang mit der Institution Ehe geworden.

¹ Der genaue Titel: Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (vom 16. Februar 2001).

² BVerfG vom 17.7.2002, 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01, Download von <http://www.bverfg.de>.

Namentlich *Sozialdemokraten* pflegen diesen Umgang auf systemtypisch unklare Weise.³ Einerseits wollen nicht gerade sie sich dabei hervortun, die Ehe im konservativen Sinne als die einzig legitime und vorrangige Form des intimen Zusammenlebens zu preisen, andererseits aber knüpfen sie – soweit in Regierungsverantwortung - mit großer Selbstverständlichkeit an den Rechte- und Pflichtenkatalog der Ehe im Zusammenhang mit so genannten Reformen des Sozialstaats an. Dabei ignorieren sie trotz allgemeiner Gleichstellungsrhetorik die von Frauenpolitikerinnen und Feministinnen angeprangerten Zusammenhänge zwischen diesen Institutionsaspekten und dem problematischen männlichen Ernährermodell. Dieses kennzeichnet mehr oder weniger alle europäischen Staaten, besonders aber konservative Sozialstaaten wie Deutschland und Österreich. Gemäß den europäischen Vorgaben soll das Ernährermodell jedoch überall in der EU möglichst überwunden werden.

1. Gender Mainstreaming und Sozialstaatsentwicklung

In Deutschland schlagen zur Zeit die Wellen der öffentlichen Empörung hoch. Gegenstand der Erregung sind die so genannten Hartz-Reformen, benannt nach dem Vorsitzenden der Kommission, die die Vorschläge ausgearbeitet hat. Insbesondere „Hartz IV“, die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, bewegt zur Zeit die Gemüter.

Folie 3 – Die „Hartz-Reformen“

³ Die deutschen Grünen „umschiffen“ dagegen gerne die sozialpolitischen Themen, wo es um die Lasten der Ehe geht. Bezüglich der Ehe selbst geben sie sich einerseits systemüberwindend, andererseits waren gerade sie es, die sich die Einrichtung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft als Parallelinstitut zur heterosexuellen Ehe auf die Fahnen geschrieben hatten. Deshalb gab es auch Kritik in den eigenen Reihen bzw. in der AnhängerInnenschaft wegen der insofern eheaffirmativen Wirkung des Kampfes für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft.



Die „Hartz-Reformen“

Erstes und Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: zum 1.1.03 u. 1.4.03

Leistungskürzungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld; verschärfte Bedürftigkeitsprüfung bei Arbeitslosenhilfe)
 Verschärfte Zumutbarkeits-, Melde- und Sperrzeitenregelungen
 Reorganisation der Weiterbildung, Einführung von Gutscheinen
 Einrichtung von PersonalServiceAgenturen und Ausweitung von Leiharbeit
 „Ich-AG“ und Aufweichung der Regelungen zur Scheinselbständigkeit
 Mini- und Midi-Jobs mit Sonderregelungen in Privathaushalten

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (2004-2006)

Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (= Bundesagentur für Arbeit)
 Kürzungen bei vielen Maßnahmen der aktiven und passiven Arbeitsförderung (relevant insbesondere für Berufsrückkehrerinnen)

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: zum 1.1.2005

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, insbesondere:
 „Grundsicherung für Erwerbsfähige“: Arbeitslosengeld II (bedürftigkeitsgeprüfter Pauschalsatz plus Miete usw.) statt „Arbeitslosenhilfe“ (Prozentsatz des früheren Nettoeinkommens).
 Berechnungsmethoden wie bei bisheriger Sozialhilfe, d.h. fast vollständige Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen.

3

Im Zuge der größer angelegten Umstrukturierungen und Kürzungen von Sozialleistungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung erfolgt nun mit Hartz IV die Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf ein Jahr bzw. auf längstens 18 Monate bei älteren Arbeitslosen. Im Anschluss an diese Versicherungsleistung gibt es dann nur noch Arbeitslosengeld II, das faktisch der Sozialhilfe, also der Sicherung des Existenzminimums, entspricht. Die bisherige Anschlussleistung, die Arbeitslosenhilfe, die einen Prozentsatz (57%/53%) des früheren Nettoeinkommens darstellt, aber dennoch schon immer steuerfinanziert und bedürftigkeitsgeprüft war, wird abgeschafft bzw. mit der Sozialhilfe vereint.

Damit büßen viele Arbeitslose, darunter vor allem verheiratete oder „eheähnlich“ mit einem Verdiener zusammenlebende Personen, ihre Unterstützungsleistung gänzlich ein, denn hier greifen nun viel strengere Regeln der Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen als bei der Arbeitslosenhilfe. Auch wenn vor allem für Alleinstehende oder Familienernährer einige abfedernde Übergangsregelungen greifen, sind viele Bürger und Bürgerinnen doch schockiert, wie schnell man in Zukunft vom Normalarbeitnehmer zum „hilfebedürftigen“ Empfänger des Existenzminimums werden kann. Dieses heißt in Zukunft „Grundsicherung“.



Auswirkungen von „Hartz IV“:

Circa 500.000 Personen werden kein Arbeitslosengeld II bekommen:
Denn nach Schätzungen der Bundesregierung werden etwa 20% der westdeutschen und 35% der ostdeutschen bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe (ca. ½ Mio.) keinen Anspruch auf ALG II haben, weitere 50% werden geringere Leistungen erhalten; ein Grund hierfür ist die Anrechnung des Partnereinkommens

(Quellen: G. Bäcker, Sozialpolitik-aktuell.de, Juni 2004, und: Stellungnahme des DGB zum Entwurf des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Sept. 2003)

Nach Berechnungen von ver.di trifft es vor allem die Frauen: 60% aller langzeitarbeitslosen Frauen werden kein ALG II erhalten, doppelt so viele wie Männer. (Dabei waren Frauen schon bei der Arbeitslosenhilfe wegen Anrechnung von Partnereinkommen erheblich unterrepräsentiert.)

4

Frauen waren schon immer durch die Anrechnung des Partnereinkommens bei der Arbeitslosenhilfe erheblich benachteiligt, da sie in viel höherem Maße verdienende Ehegatten haben. Durch die radikale Umstellung der Berechnungsmethode erleiden sie nun beim ALG II besondere Verluste. Man schätzt, dass von den circa 500.000 Personen, die ihren Anspruch gänzlich einbüßen, zwei Drittel Frauen sind. Besonders in Ostdeutschland, wo die Langzeitarbeitslosigkeit sehr stark verbreitet ist und wiederum hauptsächlich Frauen trifft, ist die Verbitterung verständlicherweise sehr groß. Hinzu kommt, dass die Rhetorik der so genannten Reformen weniger die Arbeitslosigkeit als die Arbeitslosen als Problem definiert und entsprechend mit der Strategie des „Forderns und Förderns“ großzügig über den eklatanten Mangel an Arbeitsplätzen hinweggeht.

Halten wir zunächst fest, dass der Verschlechterungsmechanismus von Hartz IV hauptsächlich in der Anrechnung von Partnereinkommen liegt und damit direkt mit der Vergemeinschaftung der Eheleute und nichtehelichen Partner zusammenhängt. Das Beispiel macht darauf aufmerksam, dass die Ehe keineswegs irrelevant geworden ist. Sie ist nach wie vor ein bedeutendes Anknüpfungsmoment für den Staat bei der Gestaltung der Sozialordnung und beeinflusst die sozioökonomischen Partizipationschancen von Frauen nachteilig.

Der geschlechtsspezifisch benachteiligende Bezug zur Ehe erstaunt, ist die deutsche Bundesregierung doch – genauso wie die Regierungen anderer EU-Staaten – gehalten, dem europäischen Prinzip des Gender Mainstreaming zu folgen, d.h. die Auswir-

kungen auf beide Geschlechter bei ihren politischen Maßnahmen zu beachten. Außerdem gelten schon lange EG-Richtlinien, die die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Ehe- und Familienstandes verbieten. Und sicherlich handelt die rot-grüne Bundesregierung nicht aus konservativer Überzeugung von der Gottgewolltheit der Ehe und der geschlechtlichen Arbeitsteilung. Das Problem ist vielmehr die „Pfadabhängigkeit“ der eingerichteten und ausgeübten Institutionen in der praktischen Arbeits- und Sozialpolitik. Wo keine egalitäre Erwerbskultur herrscht, ist es auch schwer, sie in Zeiten der Knappheit von Arbeitsplätzen zu fördern. Allzu leicht ist es dagegen, die ausgetretenen Pfade weiter zu verfolgen.

Wollte man dagegen tatsächlich Beschäftigungshindernisse für Frauen beseitigen, wie es die Europäischen Leitlinien der Beschäftigungspolitik vorschreiben, so wären selbst bei mehr vorhandenen Arbeitsplätzen erhebliche Finanzmittel notwendig, um effektiv die Erwerbsintegration von Frauen voranzutreiben. Zwar zeigt sich in skandinavischen Staaten, dass eine hohe Frauenerwerbsquote sogar Arbeitsplätze (im Dienstleistungsbereich) schafft und sich insofern günstig für die Volkswirtschaft und das Sozialversicherungs- und Steueraufkommen eines Landes auswirkt, jedoch scheint das Problem egalitärer Reformen in den nationalen Rechts- und Sozialsystemen zu sein, wie man von dem asymmetrischen Strukturmuster zu einem geschlechtsspezifisch besser ausgewogenen Modell gelangt. Zunächst einmal ist dazu staatliches Finanzengagement erforderlich, etwa zum Ausbau der Dienstleistungsinfrastruktur. In Deutschland, besonders im Westteil, ist dies nötig für die öffentliche Kinderbetreuung und um die Lohnersatzleistungen bei familienbedingtem Ausfall von Erwerbseinkommen so zu gestalten, dass eine geschlechtsunabhängige Beschäftigung beider Eltern mit Kinderbetreuung, -erziehung und Altenpflege attraktiv gemacht wird. Dies wiederum wäre auch deshalb notwendig, damit mehr Väter bzw. Männer Erziehungs- und Pflegearbeiten wahrnehmen. So könnte das bislang weibliche Handicap, wegen derartiger privater Verpflichtungen im Arbeitsverhältnis nicht optimal verfügbar zu sein, auf Frauen *und* Männer, Mütter *und* Väter umverteilt werden.

Leider aber hat Deutschland den Zug verpasst: Es wurde in der Vergangenheit, als skandinavische Staaten massive Anstrengungen zur Erwerbsintegration von Frauen unternahmen, in Deutschland und wohl auch in Österreich darauf verzichtet, einen geschlechterpolitischen Umbruch im Erwerbsleben aktiv zu fördern. Damals, als noch aus den Wachstumsgewinnen neue soziale Sicherungen geschaffen oder ausgebaut wurden, setzten konservative Sozialstaaten und Geschlechterregime gesinnungsge-

mäß auf eine Fortsetzung der ehezentrierten Familienpolitik, die die Frau und Mutter weiter zum Nutzen des Systems „Familie“ nach Möglichkeit von Erwerbsarbeit freizustellen trachtete oder allenfalls „Wahlfreiheit“ propagierte, sie jedoch nie einlöste.

Da die elementare Rechtsgleichheit von Männern und Frauen im Europa der letzten 30 Jahre dennoch zur politischen Selbstverständlichkeit geworden ist, wurde der Gleichheits- und Gleichberechtigungsaspekt zwar durch Reformen aufgegriffen, aber fast nur oberflächlich und systemimmanent ausgeführt. Innerhalb des Ehe- und Familienrechts, innerhalb bestehender Sozialversicherungs- oder Sozialleistungssysteme sowie innerhalb der hergebrachten Prinzipien des Arbeits- und Steuerrechts sorgte man für geschlechtsunabhängige Ansprüche. Weitgehend unverändert blieben dagegen die Schnittstellen der Regelungssysteme. Auch die gesellschaftlich dominierenden Leitbilder und die Arbeitskraftnachfrage der Arbeitgeber gingen (im systemtypischen Westen Deutschlands) weiter von der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung aus. Es fand lediglich eine Modernisierung statt, die an die Stelle der Nurhausfrau und Mutter die Zuverdienerin auf niedrigem Niveau setzte.

2. Ehe- und Scheidungsrechtsreformen – unveränderte Opportunitätsstrukturen

Betrachten wir nun die Entwicklung im Ehe- und Unterhaltsrecht genauer: Mit der „großen“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976, die zum 1.7.1977 in Kraft trat, wurde in der Bundesrepublik Deutschland die „Hausfrauenehe“ als *Leitbild abgeschafft*. Für die Zeit nach der Scheidung schrieb die Gesetzgebung die grundsätzliche wirtschaftliche Eigenständigkeit fest, faktisch also die Erwerbspflicht für beide Ehegatten, auch für die zuvor nicht erwerbstätige Frau.

Mit der proklamierten „Leitbildneutralität“ drückte sich die Gesetzgebung – damals und seitdem – jedoch um eine klare Entscheidung für die Förderung egalitärer Partnerschaftlichkeit und für konkrete Modelle von gleichberechtigter ehelicher Arbeitsteilung. In einer Art Spagat soll seit der „großen“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform sowohl die traditionelle als auch die egalitäre Arbeitsteilung legitim und möglich sein. Diese Nicht-Festlegung war das politische Ergebnis eines Kompromisses zwischen den damaligen Regierungs- und Oppositionsfraktionen im Bundestag.

Heraus kam ein auf dem Papier des Gesetzes verbesserter Statusschutz. So brauchen geschiedene Ehefrauen seitdem nur noch eine „angemessene“ Tätigkeit zu ergreifen. Die Angemessenheit ist u.a. auch im Hinblick auf die „ehelichen Lebens-

verhältnisse“ zu beurteilen, die in aller Regel vom Einkommen des Ehemannes geprägt werden.

In der sozialen Wirklichkeit hatten Frauen, soweit es sich bei ihrem Ehemann nicht um einen Großverdiener handelte, allerdings schon unter dem alten Recht große Mühe, Unterhalt durchzusetzen und dann faktisch zu erhalten. Der Wegfall des Verschuldensprinzips unter dem neuen Recht entfaltete hier in dialektischer Weise nicht nur positive, „frauenfreundliche“ Wirkungen, in Verbindung mit dem Ausbau des finanziellen Statusschutzes von Frauen führte die Reform ebenso zu verstärkter Verweigerungshaltung der Verpflichteten. Häufig trat tatsächliche oder vorgebliche Zahlungsunfähigkeit von Männern ein, und politisch entstand eine medial erfolgreiche Männer-Lobby, die den Geschlechterkampf von der Seite der ausgebeuteten Männer aufzieht. Entsprechend all diesen Widrigkeiten und weil viele nach Trennung und Scheidung bedürftige Frauen nicht von ihren Ex-Ehemännern abhängig sein möchten, verzichten die allermeisten Frauen von vornherein auf das Einklagen von Unterhaltsansprüchen (vgl. Andreß u.a. 2003).

Ein Unterhaltsanspruch oder seine Durchsetzung kann an allzu vielen normativen und faktischen Klippen scheitern, insbesondere aber an der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Weil die allermeisten Frauen mit gerichtlichem Unterhaltstitel ohnehin ihren Lebensunterhalt nicht aus Zahlungen des Ex-Ehemannes decken können, beabsichtigt die derzeitige rot-grüne Bundesregierung in Deutschland die Rangfolge der Unterhaltsansprüche so zu verändern, dass der Kindesunterhalt vor dem Ehegattenunterhalt rangieren soll.

In *Österreich* hat ebenfalls in den 70er Jahren eine größere Ehe- und Scheidungsrechtsreform stattgefunden. Vor wenigen Jahren wurde das Scheidungsunterhaltsrecht noch einmal reformiert und um einen verschuldensunabhängigen Unterhaltstatbestand erweitert. Im Eherecht ist jetzt sogar die Partnerschaftlichkeit als Leitbild festgelegt. Gleichwohl konnte man sich nicht vom Verschuldensprinzip trennen. Noch immer muss in der Regel einem der Partner die überwiegende Schuld auferlegt werden, noch immer sind die wirtschaftlichen Scheidungsfolgen, namentlich Unterhalt, maßgeblich in Abhängigkeit von der Schuld an der Zerrüttung geregelt.

Aus frauenpolitischer Sicht mag dies als Niederlage empfunden werden. Zum Trost sei jedoch gesagt, dass sich diese Antiquiertheit gegenüber anderen Rechtssystemen vielleicht als dialektischer Vorteil herausstellen könnte, wenn nämlich das „Versorgungssystem Ehe“ im öffentlichen Bewusstsein als so unzuverlässig und kärglich

dasteht, dass Frauen sich immer weniger darauf einlassen. Das heißt, dass sie dann vielleicht noch weniger heiraten und auch in der Ehe mehr auf eigenständige Absicherung pochen, dass sie nicht so leicht wie bisher freiwillig aus dem Job und Beruf gehen, nicht mehr so lange unterbrechen usw. Derartige Trends zeichnen sich wohl ohnehin ab, könnten aber – bei einem gewissen Emanzipationsgrad der Frauen - durch ein problematisches Scheidungsrecht verstärkt werden.

Demgegenüber hat das deutsche Scheidungsrecht wegen seiner weitgehend moral-freien Sachlichkeit (Ausnahme: die „negative Billigkeitsklausel“ des § 1579 BGB) und Bezogenheit auf die nahehelichen Bedarfzustände den Nachteil, dass allzu viele Frauen doch irgendwie auf die gesetzlichen Verheißungen der angeblich gleichwertigen Alternativversorgung vertrauen. Wenn sie dann negative Erfahrungen mit dem Versorgungssystem Ehe machen, ist es meist zu spät. Es kumulieren die Nachteile, die nicht mehr ausgeglichen werden können.

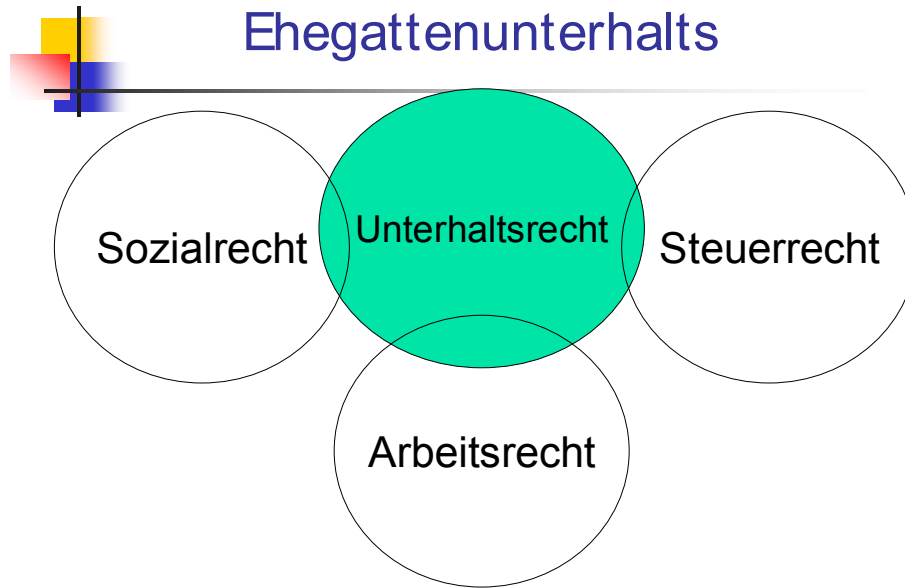
Die Fragwürdigkeit der starken Ehezentrierung im deutschen Recht liegt allerdings weniger in den Regelungen des Ehe- und Scheidungsrechts, sondern eben in den Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen, namentlich dem Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht. Hier wird festgelegt, welche Bedeutung der Ehe- und Familienstand für Entlohnung, Einstellung, Beförderung und Kündigung haben kann, wie er sich auf die Steuerschuld von verheirateten Männern und Frauen auswirkt und welche steuerfinanzierten Sozialleistungen eine Person bekommt, die mit einem verdienenden Partner zusammenlebt. Und hier treten nun die Konstruktionselemente des männlichen „Ernährermodells“ deutlich hervor. Hier spielt also die Musik, hier zeigt sich, warum der Staat so an der Ehe hängt!

3. Die Schnittstellen des Unterhaltsrechts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht

Betrachtet man die Zuweisungsregelungen der Verantwortung für die Existenzsicherung, so zeigt sich, dass der private Ehegattenunterhalt eine Schlüsselstellung im System der Existenzsicherung von Eheleuten einnimmt.

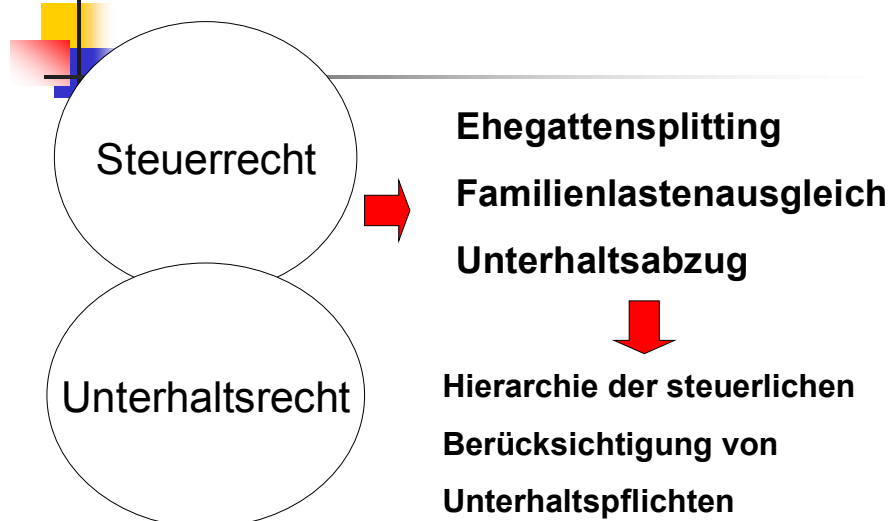
Folien 5-9: Schnittstellen in Deutschland

Rechtliche Schnittstellen des Ehegattenunterhalts



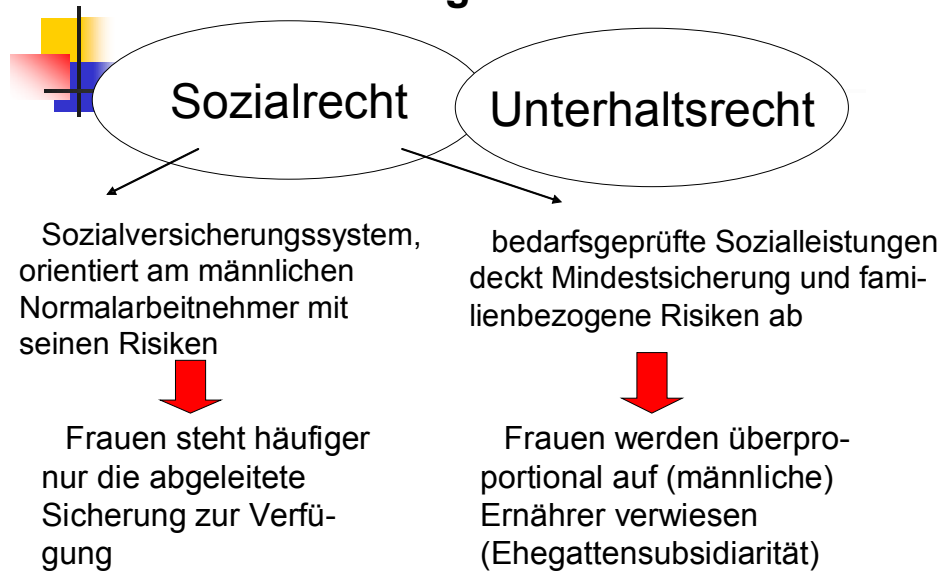
5

Berücksichtigung von Unterhaltspflichten



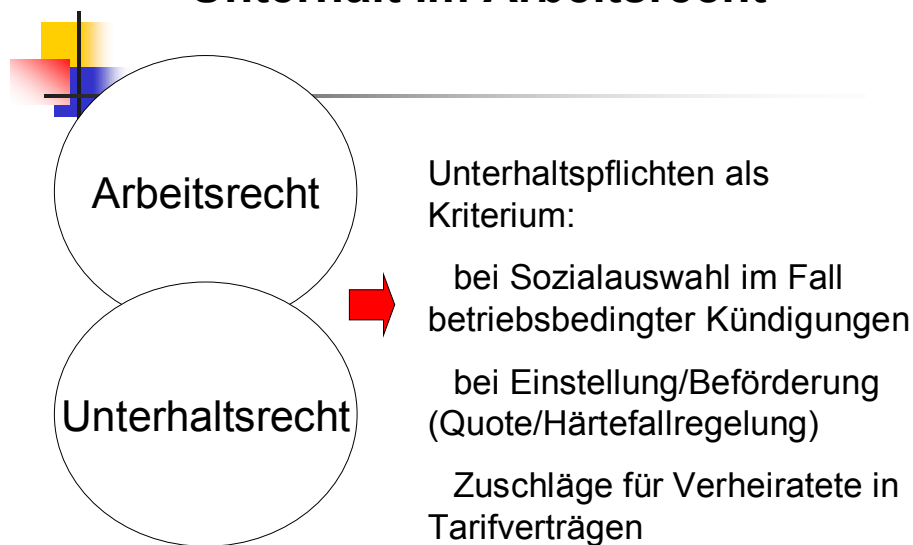
6

Unterhaltsleistungen im Sozialrecht



7

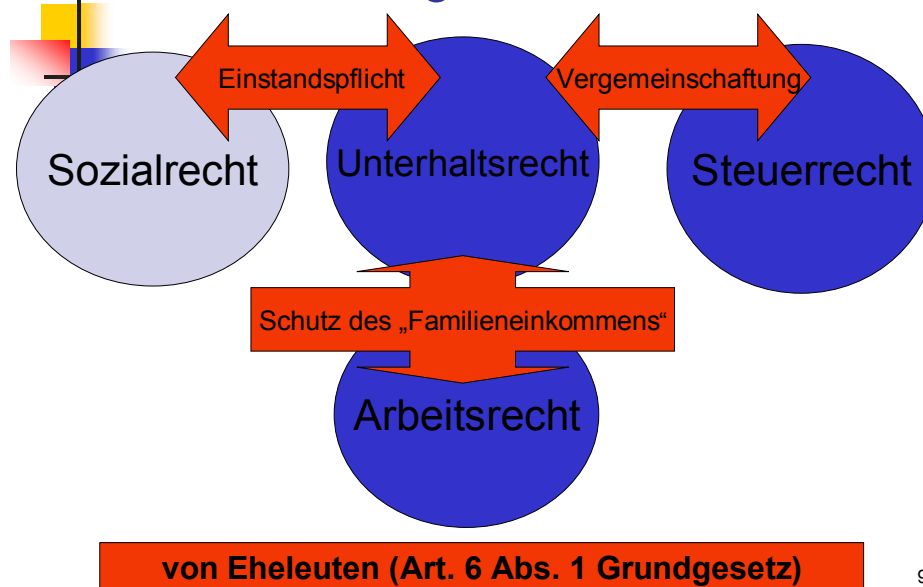
Unterhalt im Arbeitsrecht



8

Hier noch mal der Überblick mit den ehebezogenen Verbindungen:

Ehezentrierung der Schnittstellen



Wie sieht es nun in *Österreich* mit den Schnittstellen aus? Zumindest das Steuersystem wurde vor langer Zeit, nämlich 1973, konsequent individualisiert.⁴ Insofern stützt diese Schnittstelle in Österreich nicht das männliche Ernährermodell. Bezüglich der beiden anderen Schnittstellen, d.h. für Sozialleistungen bei längerer Arbeitslosigkeit und für die arbeitsrechtliche Berücksichtigung der Ernährerstellung, ist davon auszugehen, dass ähnliche, Frauen benachteiligende rechtliche Mechanismen zum Tragen kommen.⁵

Zurück nach *Deutschland*: Warum sind die Schnittstellen zu relevanten Rechtsbereichen in Deutschland so *ehezentriert* und warum erscheint dies selbstverständlich und unverrückbar? Hierfür wird in Deutschland die Verfassungsinterpretation des Art. 6 Abs. 1 verantwortlich gemacht.

Folie 10: Art. 6 Abs. 1 GG – Wortlaut...

⁴ Der Alleinverdiener erhält einen Absetzbetrag, allerdings nur in Höhe von 364 Euro (2002). Außerdem gibt es Absetzbeträge für Kinder in Höhe von 50,90 Euro pro Kind. Zudem führt die Anrechnung der „Familienbeihilfe“ auf den Kindesunterhalt zur steuerlichen Entlastung des Unterhaltspflichtigen.

⁵ Lediglich bei der staatlichen Leistung zur Absicherung der Kleinkinderziehung, dem „Kindergeld“, wird meines Wissens nur das eigene Nebeneinkommen ab einer Verdienstgrenze angerechnet, nicht aber das Partnereinkommen, während dies beim deutschen Erziehungsgeld sehr wohl der Fall ist.

Verfassungsinterpretation von Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz

Text: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Seit 1949 unverändert, Versuch einer Änderung 1993/94 (Verfassungsreform nach deutscher Vereinigung) durch Entprivilegierung der Ehe gescheitert

Interpretationskonkurrenz zu Art. 3 Abs. 2 GG:
„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

10

Was hat die verfassungsrechtliche Ehedogmatik mit der realen geschlechtsspezifisch segmentierten Erwerbstätigkeit und Existenzsicherung zu tun?

4. Die Bestandteile der herrschenden Verfassungsinterpretation zur Institution Ehe

Das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG ist einerseits ein *Abwehrrecht* gegen staatliche Eingriffe in die private Lebensgestaltung, andererseits aber nach herrschender Meinung auch eine *Instituts- oder Institutionengarantie*, d.h. ein Verbot der Aushöhlung der *Substanz* von Ehe und Familie durch einfache Gesetze.

Folie 11 – Bestandteile der Verfassungsinterpretation...



Bestandteile der Verfassungsinterpretation im Hinblick auf eheliche Arbeitsteilung und Solidarität

Abwehrrecht: BürgerInnen sollen die Arbeitsteilung in ihrer Ehe selbst bestimmen.

Institutionsgarantie: Die Ehe als Regelungspaket mit Rechten und Pflichten, Vorteilen und Lasten muss systematisch erhalten bleiben.

11

Obwohl die Ehe eine zivilrechtliche Verbindung von Mann und Frau ist, betrachtet die herrschende Meinung sie keineswegs als bloßen Vertrag, d.h. als gegenseitig ausgehandelte Übereinkunft der individuell Beteiligten. Vielmehr handelt es sich um eine „überindividuelle Privatrechtsinstitution“ (Palandt-Diederichsen 1978), also um eine vorgegebene Konstruktion, die durch die Beteiligten kaum abänderbar ist. Ehe und Familie knüpfen nach herrschender Auffassung an „vorstaatliche, naturgegebene Ordnungen“ an (Maunz/Dürig/Herzog 1989: II 1. zu Art. 6; von Campenhausen 1987, 1992). Es wird daher vielfach angenommen, die Familie sei die „Keimzelle der Gesellschaft“ oder sogar des Staates und „Bauglied des politischen Lebens“ (Rosenau 1971: 2).

Folie 12 – Daraus folgt nach h.M.

Daraus folgt nach h.M.

Die Hausfrauenehe muss auch weiter möglich sein, die strukturell erzwungene beiderseitige Erwerbstätigenehe würde eventuell als verfassungswidrig angesehen.

Es muss eine Unterscheidung von Ehe und Nicht-Ehe geben, die Nicht-Ehe darf gegenüber der Ehe in keiner Weise benachteiligt werden. Schon die Gleichstellung wäre fragwürdig.

12

4.1 Die Grundrechtsdimension des Abwehrrechts: Der Staat soll die Hausfrauenehe und die Zweiverdienerenehe gleichermaßen ermöglichen

Im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Abwehrrecht bedeutet der Schutz der Ehe, dass die BürgerInnen die Freiheit haben müssen, „ihren religiösen und weltanschaulichen Verpflichtungen mit allen Konsequenzen nachzuleben“ (BVerfGE 10, 59 ff., 83). Darunter fällt nach herrschender Auffassung auch die Entscheidung über die eheliche Arbeitsteilung zwischen Beruf und Familie. Laut Bundesverfassungsgericht wäre eine Bestimmung, die die Ehefrau „ins Haus zurückholt“ verfassungswidrig (BVerfGE 21, 329 ff., 353). Die Kehrseite dieser begrüßenswerten Interpretation aus den fünfziger Jahren ist aber, dass die herrschende Meinung davon ausging und viele Interpreten heute noch annehmen, dass auch das Gegenteil, der strukturelle Zwang zur Zwei-Verdiener-Ehe, verfassungswidrig wäre. Unter Berufung auf den institutionellen Charakter der Ehe lässt sich von konservativer Seite also damit argumentieren, dass die staatliche Steuer- und Sozialpolitik auch in Zukunft die „Hausfrauenehe“, das klassische männliche Ernährermodell, als *eine* Variante der legitimen Wahl der Eheleute zur Verfügung stellen müsse. Daran hat sich die Gesetzgebung bis heute gehalten, sie *begünstigt* sogar nach wie vor das männliche Ernährermodell.

4.2 Der Sinn der normativen Institution: die Unterscheidung von Ehe und Nicht-Ehe

Eine weitere folgenreiche Strukturierung, die von der normativen Institution ausgeht, ist die strikte Vergleichslogik, die die herrschende Meinung aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe ableitet. Das Gebot, die Ehe zu schützen und zu fördern, wird von der Verfassungsrechtsprechung sogleich als *Verbot für den Staat* gedeutet, *nichteheliche Lebensgemeinschaften besser als Eheleute zu stellen* (Maunz/Dürig/Herzog 1989: II 4 b zu Art. 6). Auf keinen Fall dürfen Eheleute auf irgendeine Weise schlechter behandelt werden als nichteheliche Konstellationen, selbst wenn deren rechtliche und tatsächliche Lebensumstände wesentlich anders geartet sind.

Für *gleichgeschlechtliche eingetragene LebenspartnerInnen* gibt es in Deutschland – wie erwähnt – ein Parallelinstitut zur Ehe, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft. Dieses Institut dient ebenfalls der Stabilisierung der Unterscheidung zwischen Ehe und Nicht-Ehe, nur dass jetzt noch mehr Personen in ein „Beiboot“ gezogen werden, damit man die frei „Herumschwimmenden“ umso überzeugender darauf verweisen kann, dass sie den Transport im Boot ja abgelehnt hätten. Mit den „Herumschwimmenden“ meine ich die heterosexuell „eheähnlich“ zusammenlebenden Paare, die zwar die Lasten teilen, nicht aber die Vorteile der Ehe genießen sollen.

Auf diese Weise wird der Schutz zur impliziten Privilegierung, und das *Verbot* der Benachteiligung von Eheleuten wird nach konservativer Lesart zum *Gebot* der Benachteiligung nicht verheirateter Zusammenlebender (vgl. z.B. Burgi 2000; Braun 2001; Krings 2000). Die konservative Fraktion der h.M. nimmt daher ein regelrechtes „Abstandsgebot“ an. Heiratswillige BürgerInnen sehen sich also mit erheblichen ordnungs- und sozialpolitischen Erwartungen konfrontiert, denen nur noch wenige Vorteile der Ehe gegenüberstehen. Funktional betrachtet schützt und fördert *der Staat nicht in erster Linie Ehe und Familie als Lebenssachverhalte*, vielmehr definiert er sie in für ihn passgerechten Rechtsformen.

Hier ist der Grund zu suchen, weshalb der Staat so an der Ehe hängt. Konservative Sozialstaaten möchten auf dieses Instrument nicht verzichten, nicht nur, weil sie mit einem standardisierten Regelungskpaket bequem eine Vielzahl unterschiedlicher Lebens- und Familienverhältnisse regeln können, d.h. aus ordnungspolitischen Gründen, es geht ihnen vielmehr auch darum, bestimmte Aspekte der Chancen und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger nicht organisieren, nicht regeln, nicht gewährleisten zu

müssen. Vielmehr wird all dies der Macht des Marktes oder dem (vermeintlichen) „Recht“ des (ökonomisch) Stärkeren in der Zweierbeziehung und Familie überlassen.

Positiv formuliert wird das „Heraushalten“ des Staates in Gestalt des *Subsidiaritätsprinzips der Katholischen Soziallehre*, wonach die kleineren privaten Gemeinschaften ihren Verantwortungsbereich autonom organisieren und finanzieren, der Staat also nur als Ausfallbürge auftritt. Auch liberale Auffassungen über die Trennung von Staat und Gesellschaft gehen von einer solchen über die Privatrechtsinstitutionen Ehe und Familie geregelten Funktionstrennung aus. Dass diese Abgrenzung aber als zentrales Konstruktionsprinzip eine geschlechtliche Konnotation und eine fragwürdige privatrechtliche Haftungszuschreibung mitschleppt, wird in der Regel nicht wahrgenommen.

Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die daran gekoppelte private Einstandspflicht der Ehegatten für die Existenzsicherung ihrer Ehefrauen wird als natürlich vorgegeben oder privatrechtlich einverständlich nachvollzogen unterstellt. Tatsächlich aber ergibt sich die Fügsamkeit der Betroffenen meist schlicht durch den Zwang der Regeln und Möglichkeiten. So kann der Staat einen nicht unbeträchtlichen Teil der Lasten und Kosten der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung weiterhin - wie selbstverständlich – privatisieren.

Der Staat braucht auf diese Weise nicht dafür zu sorgen, dass alle Menschen beiderlei Geschlechts die gleichen und fairen Chancen zum Erwerb ihres Lebensunterhalts durch bezahlte Arbeit oder Lohnersatzleistungen erhalten. Es geht also nicht nur, wie man angesichts der Forderung nach „Entprivilegierung der Ehe“ denken könnte, um die Ungerechtigkeit, dass die Verheirateten staatlich gefördert werden und die unverheiratet Zusammenlebenden nicht, sondern es ist für den Staat von allergrößtem Interesse, die *Lasten* der Ehe weiterhin der privaten Gemeinschaft – egal ob verheiratet oder nicht - auferlegen zu können. Den Nachteil haben beide Geschlechter, jedoch graduell verschieden und in unterschiedlicher Rollenkonstellation.

Aus der überkommenen Privatisierungslogik erklärt sich die Gleichbehandlung der *heterosexuellen, „eheähnlich“ Zusammenlebenden* mit den Eheleuten bezüglich der *Lasten* der Ehe, ohne dass den unverheirateten Paaren die Vorteile offen stehen. Dieser gerechtigkeitsbezogene Widerspruch ist bedingt durch die fatale Folge, die einträte, wenn unverheiratete Paare die Lasten der Eheleute nicht tragen müssten: Sie wären im Vorteil, und dies würde schnell Schule machen, so dass die Zahl der Heiraten noch weiter zurückginge. Die alternative Lösung, auch den unverheiratet, aber

dauerhaft Zusammenlebenden die Vorteile der Ehe zu geben, wäre ebenfalls ungünstig für den Staat, denn dann gäbe es auch wieder keinen zwingenden Grund mehr zu heiraten. Dadurch verlöre die Ehe ihren Rechtsgrund, nämlich zu unterscheiden. Das nähme dem Standard-Regelungspaket Ehe den Sinn, dann aber könnten eben auch die durch den Status begründeten Rechtsfolgen, sprich die Unterhaltslasten der Ehe, legitimerweise nicht mehr auferlegt werden. Es gäbe dann keine normative Verbindung mehr zwischen den Partnern einer Zweierbeziehung im Sinne einer finanziellen Haftung, allenfalls noch hergestellt über den Umweg eines gemeinsamen Kindes.

5. Zur Legitimität der ehelichen Vergemeinschaftung bei veränderten normativen Tauschverhältnissen

Was ist nun inhaltlich gegen die überkommene Vergemeinschaftung von Eheleuten hinsichtlich der Unterhalts- oder Einstandspflicht einzuwenden?

Zunächst ein historischer Rekurs! Im Prinzip basieren alle Regelungssysteme, auf denen die Existenzsicherung mit ihren drei Säulen aufgebaut ist, auf rechtlichen Systematisierungen des 19. Jahrhunderts: Erwerbseinkommen, Sozialversicherung und steuerfinanzierte Sozialleistungen sind in dieser Zeit in ihren Grundzügen kodifiziert oder dogmatisiert worden. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden sie „geschlechtsneutralisiert“, d.h. die Gesetzgebung hat die Ansprüche, ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen unabhängig vom Geschlecht geregelt.

Die tatsächlichen Opportunitätsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich der Arbeitsteilung in Ehen haben sich in den letzten Jahrzehnten aber nur wenig verändert. Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie ist für Frauen kaum gegeben, Arbeitsplätze stehen ihnen ebenfalls weniger offen als Männern. Frauen werden in konservativen Wohlfahrtsstaaten wie Deutschland und Österreich – anders als Männer – weiterhin vorrangig als Familienwesen gedacht, die in der Regel durch einen (männlichen) Ernährer versorgt sind oder versorgt sein könnten. Ihnen steht also eine Alternativsicherung offen, was aber bedeutet, dass sie es nicht so dringend nötig haben, erwerbstätig zu sein und ausreichendes Einkommen zu beziehen.

Die Geschlechtsneutralität des Rechts und die Gleichberechtigung von Frauen werden durch einen selten bemerkten Double-Bind-Mechanismus immer wieder konterkariert: „Frauen sind zwar gleichberechtigt, aber gerade aus Gründen der Gerechtigkeit müssen Familienernährer ihnen vorgezogen werden.“ Selbst kinderlose und unverheiratete Frauen werden potentiell als durch eine solche Alternativversorgung

gesichert angesehen. Diese Betrachtungsweise ist fast überall in Staat und Gesellschaft anzutreffen.

Folie 13 – Legitimität von Einstandspflichten

Legitimität von Einstandspflichten und Ehegattenunterhalt

Einstandspflichten für Eheleute im Sozialrecht beruhen auf der Unterhaltspflicht

Unklar ist der Rechtsgrund für Einstandspflichten für eheähnlich Zusammenlebende. Die h.M. verweist auf Art. 6 Abs. 1 GG und das Benachteiligungsverbot gegenüber der Ehe

Worauf aber gründet sich die Unterhaltspflicht bei Eheleuten?

13

Zur Legitimation greift man seitens der h.M. auf eine Zirkelargumentation zurück: Der Vorrang von Familienernähern und der Nachrang von verheirateten Frauen (oder potenziellen Ehefrauen) bei Arbeitsplätzen und subsidiären Sozialleistungen beruht auf den Gedanken der Belastungsgerechtigkeit und der Funktionsfähigkeit des Ernährermodells. Und so bleiben die Ausstrahlungen der Ehe in andere Bereiche regelungstechnisch notwendig, um das Ernährermodell nicht zu konterkarieren. Warum aber erwachsene erwerbsfähige Menschen einander überhaupt Unterhalt schulden, bleibt im Dunklen. Gelegentlich wird von der h.M. die Schicksalsgemeinschaft beschworen, was aber wenig überzeugend ist, wenn die Eheleute sie selbst aufgekündigt haben, etwa bei Trennung und Scheidung. Was also bietet die Institution Ehe als Begründung für die Statuierung einer unbedingten Einstandspflicht an?

Die Legitimitätsfrage der ehelichen Unterhaltspflicht muss ebenfalls im Rekurs auf das 19. Jahrhundert betrachtet werden: In der Zeit, als das Normalarbeitsverhältnis und die Sozialversicherung entstanden, galten für die Geschlechterfrage die felsenfest zementierten bürgerlichen Vorstellungen über die polarisierten Geschlechtscharaktere von Männern und Frauen und die daraus abgeleitete Arbeitsteilung in der Ehe. Die Ehe

wiederum war die einzig legitime Form der Kanalisierung von Sexualität und diente der Entstehung und Erhaltung von Familien.

Folie 14 – Im 19. Jahrhundert...

Im 19. Jahrhundert:

Bürgerliche Vorstellungen von polarisierten Geschlechtscharakteren und entsprechender Arbeitsteilung in der Ehe

D.h. ungleicher Tausch von Unterordnung und Reproduktionsarbeit gegen Versorgung durch männlichen Ernährer

Heute dagegen gilt individuelle Gleichberechtigung als Maßstab

14

Es war eine hierarchische Arbeitsteilung und ein ungleicher Tausch, den die Ehe regelte: Getauscht wurde von Seiten der Frau *Unterordnung* und *Reproduktionsarbeit* gegen existentielle *Versorgung*.

D.h. weder das Normalarbeitsverhältnis noch die Sozialversicherung waren darauf ausgerichtet, alle erwachsenen Menschen abzusichern. Reproduktionsarbeit, d.h. Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, war nicht in die entstehende kollektive solidarische Absicherung der Risiken einbezogen. Zur Absicherung des Ausfalls der Familienernährer entstanden Soziale Hilfen, die der Armen- und Jugendfürsorge dienten. Sie wurden später zu den Leistungen der heutigen Sicherung des Existenzminimums und der Förderung von Familie und Vereinbarkeit ausgebaut. Dabei blieben sie wie zu Zeiten der Armenfürsorge subsidiär, d.h. aber auch zweitrangig im Vergleich zu den Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung.

Heute aber hat sich das Tauschverhältnis gewandelt: Heute herrscht *Gleichberechtigung* bezüglich und der Rechte und Pflichten in der Ehe, und es ist nicht mehr festgelegt, welchen Beitrag der Mann und welchen die Frau zu leisten hat. Beide Personen sollen einvernehmlich darüber entscheiden, in welcher Weise sie ihre Gemeinschaft finanzieren. Da Frauen das gleiche Recht auf Erwerbstätigkeit besitzen wie

Männer, geht es nicht an, dass Frauen weiterhin von vornherein auf eine bestimmte Haushalts-, Pflege- oder Erwerbsrolle festgelegt werden und daher geschlechtsspezifisch in deutlich höherem Maße auf Unterhalt und persönliche Abhängigkeit verwiesen werden, was noch dazu stereotype gesellschaftliche Auswirkungen auf *alle* Frauen, nicht nur die verheirateten, hat. Zudem besitzen alle Menschen heutzutage *individuelle* Rechte und sollten gleiche Chancen erhalten, so dass die Frage, ob sie verheiratet sind oder sein könnten, nicht über ihre grundsätzlichen Erwerbs- und Existenzsicherungschancen entscheiden dürfte.

Was also könnte dann ein hinreichender Grund sein, warum im deutschen System der Ehegattenunterhalt weiterhin so eine starke Stellung hat – auch im Vergleich zum Verwandtenunterhalt⁶?

Privater Unterhalt beruht auf zivilrechtlichen Normen. Diese setzen im Hinblick auf Solidaritätserwartungen eine gewisse Kausalität voraus, also eine Verantwortlichkeit für die entstehende Bedürftigkeit aus vorangegangenen Tun (oder Unterlassen). Im konkreten Fall geht es also um die *Ehebedingtheit* der Bedürftigkeit bei Mittellosigkeit eines Ehegatten während des Zusammenlebens bzw. nach Trennung und/oder Scheidung.

Folie 15 – Ehebedingtheit ...

Haftungsgrund „Ehebedingtheit“ oder „Karriereförderung“

Gibt es heute noch eine echte „Ehebedingtheit“ von nachehelichen Bedarfslagen?

Lässt sich aus der soziologischen Beschreibung der „Eineinhalb-Personen-Karriere“ eine Haftung des verdienen- den Ehepartners auf Lebenszeit ableiten?

15

⁶ Beim Verwandtenunterhalt, jedenfalls gegenüber erwachsenen Personen, gibt es mittlerweile zahlreiche Auflockerungen der Subsidiarität bei bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) und beim Sozialleistungsregress. Nicht jedoch beim Ehegattenunterhalt.

Anlässlich der Reform der Unterhaltstatbestände im Jahre 1976/77 wurde bei den neu geschaffenen Tatbeständen die reale geschlechtsspezifische Arbeitsteilung als Grund für die Unterhaltspflicht (bei Bedürftigkeit) benannt, tatsächlich aber besteht bei den meisten Ansprüchen nicht die Voraussetzung der „Ehebedingtheit“. Die in der Praxis häufigsten Tatbestände des Scheidungsrechts, nämlich Betreuung und Erziehung eines gemeinsamen Kindes, Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit (ohne ausreichende Ansprüche an die Sozialversicherung) erfordern keine Ehebedingtheit als Anspruchsvoraussetzung. Tatsächlich sind die Fälle, in denen die Ehefrau „nicht arbeiten geht“, weil der Ehemann dies nicht wünscht, sehr selten geworden. Daher wird von manchen Familienrechtsexperten und Vertretern belasteter Männer vorgebracht, dass es doch nicht angehen könne, Ehemänner individuell etwa für die strukturell bedingte höhere Arbeitslosigkeit von Frauen haften zu lassen.

Ein weiteres Argument zur Rechtfertigung der Haftung des Ehemannes könnte die soziologisch beschriebene Konstellation der „Eineinhalb-Personen-Karriere“ bzw. der privatnützigen Arbeits- und Lastenteilung sein. Hier ließe sich argumentieren, dass die häusliche und familiäre Arbeit der Frau es dem männlichen Haupt- oder Alleinverdiener ermöglicht, seine berufliche Laufbahn zu verfolgen und somit das durch Aufstieg erhöhte Einkommen zu beziehen. Er hat also einen Nutzen, den er dann aber durch solidarische Unterhaltszahlungen im Bedarfsfall ausgleichen muss. In diesem Sinne fördern auch das Arbeits- und Steuerrecht in Deutschland seine Fähigkeit, die von ihm abhängigen Angehörigen, d.h. Frau und Kinder, eventuell mehrere Frauen aus mehreren Ehen, zu versorgen.

Tatsächlich gibt es in Deutschland im Hinblick auf die durchschnittlichen Männerlöhne noch mehr als in „moderaten“ oder „schwachen männlichen Ernährerregimen“ einen „Familienernährerlohn“, aber auch der ist rapide im Schwinden. Immer mehr bedarf es zweier Verdienner in einem Haushalt, um die Familie zu ernähren, immer mehr wird zumindest der Zuverdienst von Frauen finanziell gebraucht. Darüber hinaus erfüllt das soziologische Argument nicht die Kriterien zur Begründung einer generellen Unterhaltsverantwortung der erwachsenen und erwerbsfähigen Eheleute füreinander unabhängig von den konkreten Umständen der vorherigen Entscheidungen über die Chancenverteilung. Daher lässt sich das Argument der Eineinhalb-Personen-Karriere und der Privatnützigkeit der Arbeitsaufteilung in Familien leicht entkräften: Zum einen sind nicht alle erwerbslosen Frauen deswegen auf Unterhalt angewiesen, weil sie beruflichen Verzicht geleistet haben und der Ehemann dadurch profitiert hat. Vielfach ergibt sich ihre Bedürftigkeit aus strukturellen Gründen des Arbeitsmarktes oder aus

der Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. Zum anderen profitieren nicht alle Ehemänner von der familiären Arbeit ihrer Ehefrauen in einkommensrelevanter Weise, so dass der Ausgleich oft an der mangelnden Leistungsfähigkeit der Verpflichteten scheitert. Dann hat die Frau sozusagen ihren Beitrag zur Eineinhalb-Personen-Karriere vergeblich geleistet und es ist keine in Unterhalt umsetzbare Karriere draus geworden. Es gibt also keinen streng kausalen Zusammenhang zwischen der familiären Arbeit einer konkreten Ehepartnerin und dem einkommensrelevanten Berufsverlauf ihres Ehemannes. Mit anderen Worten: Auch Singles können Karriere machen und verdienen dann brutto genauso viel wie als Familienernährer (mal abgesehen von tariflichen Verheiratetenzuschlägen, die heute nur noch geringe Beträge ausmachen).

Das soziologische Erklärungsmodell der Eineinhalb-Personen-Karriere illustriert zwar bestimmte bevorzugte Konstellationen, sagt jedoch nicht, dass der Ernährer immer Karriere machen wird und aus dem Mehrwert der ihm abgenommenen häuslichen Arbeiten die Ehefrau subventionieren kann. Abgesehen von diesen empirischen Argumenten spricht gegen eine Verallgemeinerung der soziologischen Eineinhalb-Personen-Karriere auch, dass es nicht mit der individuellen Chancengleichheit der Eheleute vereinbar ist, wenn eine Person sich von vornherein mit der Rolle der Rücken-Freihalterin zufrieden geben muss. Ebenso unbefriedigend wäre der generelle Rollentausch, also ein „weibliches Ernährermodell“. Heute sind die Tauschverhältnisse eben ganz anders als im 19. Jahrhundert: Es gilt die individuelle Gleichberechtigung für beiden Ehepartner unabhängig vom Geschlecht.

6. Fazit und Ausblick

Notwendig ist daher ein struktureller Umbau, bei dem Frauen in ihrer Erwerbsintegration Männern gleichgestellt werden und auch die familiären Arbeiten und Pflichten hälftig geteilt werden, allerdings mit reduzierter Erwerbsarbeitszeit und besseren Diensten zur Betreuung der Kinder usw. Dies alles sind Chancen, die sich demokratisch und politisch und im Rückgriff auf kollektive gesellschaftliche Solidarität in Form von Beschäftigungsförderung, Nicht-Diskriminierung und aktiver Gleichstellung sowie gezielten Sozial- und Sozialversicherungsleistungen regeln lassen. Dass die Rechts- und Sozialordnung in dieser Weise umgestaltet wird, ist nicht nur ein frauenpolitisches Desiderat, sondern wird durchaus von der Verfassung geboten, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, denn in beiden Ländern gibt es entsprechende Staatsziele der geschlechterpolitischen Gleichstellungsförderung.

Egalitärer Umbau des Sozialstaats:



Gender Mainstreaming in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
 Abschaffung des steuerlichen Ehegattensplittings
 Abbau der Ehegattensubsidarität bei bedarfsgeprüften Sozialleistungen
 Verstärkte Erwerbsintegration von Frauen durch aktive Arbeitsmarktpolitik – nicht nur der Bundesagentur für Arbeit, z.B. verbindliches Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft
 Flexible und verbesserte Regelung von „Übergangsmärkten“, Herstellung von „Flexicurity“ bei Statuswechsel
 Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen, ebenso der eigenständigen Kranken- und Pflegeversicherung (Bürgerversicherung)

16

Rechts- und Sozialpolitisch würde eine solche konsequente Gleichstellung in der Existenzsicherung nur durch entsprechend angepasste „Schnittstellen“ zwischen dem privaten Unterhaltsrecht und den anderen Gebieten des Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts zu verwirklichen sein. Das größte Problem dabei ist sicherlich die Neudefinition der bislang meist subsidiär formulierten sozialrechtlichen Ansprüche bei längerer Arbeitslosigkeit oder eben zur „Grundsicherung“. Angesichts der dramatischen Krisen der öffentlichen Haushalte und des stattfindenden Sozialstaatsabbaus ist in nächster Zeit sicher nicht damit zu rechnen, dass Ehegattensubsidarität abgebaut wird. Eher scheint es so, als ob das britische Modell, Sozialleistungen überhaupt nur noch den „wirklich Bedürftigen“ zuzugestehen, Schule macht. Kanzler Schröder hat schon angedeutet, dass auch Sozialversicherungsleistungen in bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen („nur für die wirklich Bedürftigen“) umgewandelt werden könnten.

Insofern ist absehbar, dass egalitäre Strategien, die die *mittelbare, strukturelle Diskriminierung* aufgrund des Geschlechts und des Ehestandes effektiv abbauen, derzeit keine Konjunktur haben. Dennoch sollte genau darauf gedrungen werden, dass nämlich die Idee des Gender Mainstreaming und der Verwirklichung der Gleichberechtigung auch die Sozialsysteme und die Schnittstellen der Rechtsbereiche erfasst. Bezüglich der Ehe bestünde das Ziel und Leitbild dann in einer auf eine Gefühlsgemeinschaft reduzierten Rechtsinstitution. Damit würde das eintreten, was die Sozio-

logen und Sozialphilosophen in ihrer souveränen Ignoranz gegenüber retardierenden rechtlichen und politischen Imperativen als bereits eingetreten diagnostizieren.

Literatur

- Andreß/Borgloh/Güllner/Wilking, 2003: „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden“. Westdeutscher Verlag, Opladen.
- Berghahn, Sabine, 2003: Ehegrundrecht versus Gleichberechtigung? Tendenzen der steuerlichen Verfassungsrechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. In: *femina politica*, Heft 1/2003, S. 46-55.
- Braun, Johann, 2001: Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe. Reflexionen über den Sinn einer überkommenen Institution. In: *ZRP*, Heft 1, S. 14-18.
- Burgi, Martin, 2000: Schützt das Grundgesetz die Ehe vor der Konkurrenz anderer Lebensgemeinschaften? In: *Der Staat*, Heft 4, S. 487-508, 502.
- Campenhausen, Axel Freiherr von (1987, 1992): Verfassungsgarantie und sozialer Wandel - Das Beispiel von Ehe und Familie. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Heft 45, Berlin/New York 1987, S. 7 ff., zugleich Stellungnahme in der Anhörung vor der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat am 10.12.1992.
- Honneth, Axel, 1995: Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung. Die Familie im Brennpunkt moralischer Kontroversen. In: *DtZPhil*, 43. Jg., Heft 6/1995, S. 989-1004.
- Kirchhof, Paul, 2001: Wer Kinder hat, ist angeschmiert, in: „Die Zeit“ vom 11.1.2001.
- Krings, Günter, 2000: Die „eingetragene Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare. Der Gesetzgeber zwischen Schutzabstandsgebot und Gleichheitssatz. In: *ZRP*, Heft 10, S. 409-415.
- Luhmann, Niklas, 1990: *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*. Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M.
- Maunz/Dürig/Herzog, 1989: *Kommentar zum Grundgesetz*. München, Stand: 1989.
- Palandt-Diederichsen, 1978, *Kommentar zum BGB*, 37. Aufl., München.
- Rosenau, Heinz, 1971: *Die Familie in privatrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht*. Hildesheim.

Weiterführende Veröffentlichungen der Autorin zum Thema:

- Berghahn, Sabine, 2000: Ehegattensubsidarität und Gleichberechtigung. In: *STREIT – feministische Rechtszeitschrift*, Heft 4, S. 152-159.
- Berghahn, Sabine, 2001: Ehe als Übergangsarbeitsmarkt? WZB-discussion paper, FS I 01-207, Berlin. Download als pdf von der Seite möglich: www.wz-berlin.de/...
- Berghahn, Sabine, 2004: Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland? In: Maria Oppen/Dagmar Simon (Hg.): *Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse*. Edition Sigma, Berlin 2004, S. 99-138.
- Berghahn, Sabine, 2004: Der Ehegattenunterhalt und seine Überwindung auf dem Weg zur individualisierten Existenzsicherung. In: Sigrid Leitner, Ilona Ostner, Margit Schratzenstaller (Hg.): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im*

Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004, S. 105-131.

Über die Autorin:

Sabine Berghahn, Dr. iur., Privatdozentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, forscht und lehrt an der FU Berlin. Schwerpunkte: Politik und Recht, Verfassungspolitik, Recht der Geschlechterverhältnisse, Familien- und Sozialpolitik.

Kontakt: Berghahn@zedat.fu-berlin.de

Dienstanschrift: Ihnestr. 22, D-14195 Berlin, Tel. d. 0049-30-8385-2984,
Tel. p. 0049-30-814 13 79.